



Satzung der
Kulturgut eG
mit Sitz in Moselkern

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **Kulturgut eG**.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Moselkern.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Pflege und Inwertsetzung der Kulturlandschaft des oberen Mittelrheintales und der Moselregion.
 - b) Nachhaltige Beschäftigungsförderung und Beteiligung der in den Projekten tätigen Menschen am Unternehmen,
 - c) Vernetzung regional tätiger Organisationen und Unternehmen Und damit Schaffung von Synergieeffekten,
 - d) Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in der Region,
 - e) Tourismusförderung,
 - f) Nutzung vorhandener regionaler Strukturen und landschaftlicher Besonderheiten zur Erhaltung besonderer Kulturgüter und deren wirtschaftliche und touristische Nutzung,
 - g) nachhaltige Integration benachteiligter Menschen auf dem Arbeitsmarkt,
 - h) Identifizierung, Entwicklung und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind die vorgenannten Tätigkeiten zu ermöglichen und zu unterstützen.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütungen, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,-- Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder haben laufende Beträge bis max. 100,-- (netto) jährlich für Leistungen, welche der Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, insbesondere für gemeinsames Marketing, Interessenvertretung, Bereitstellung von Beratungsangeboten, Unterhaltung von Betriebsräumen, -flächen oder Anlagen zu zahlen, deren Höhe und Verwendungszweck im Einzelnen der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung festsetzt.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens die Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (9) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80% des Gesamtbetrages des Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, im Vorrang bedient.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigtem (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 10.000,00 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000,00 Euro.
- (6) Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von dem Verbot der

Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5 Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrates nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Genossenschaftsgesetz.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Rheinzeitung.

Boppard, den 11.03.2011